

**Aktuelle Resolution des VDSF zur Nutzung der Wasserkraft
(Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung in Bad Kreuznach, 18.11.2011)**

In Anbetracht

- des tatsächlichen Konflikts zwischen den Umweltzielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4. I.V.m Anh. VWRRL) sowie den korrespondierenden Bewirtschaftungszielen des deutschen Wasserhaushaltsgesetzes und den schädlichen Auswirkungen turbinenbetriebener Wasserkraftanlagen,
- der Verschärfung dieses Konfliktes zu Lasten der Gewässerökologie, insbesondere der Fischfauna durch die gegenwärtig in Deutschland waltenden Bestrebungen zum Ausbau der Wasserkraftnutzung,
- der Tatsache, dass Fischaufstiegsanlagen bei Einhaltung des Standes der Technik zwar funktionsfähig sein können, die Beeinträchtigung der Gewässerdurchgängigkeit jedoch nur abzumildern vermögen,
- der weiteren Tatsache, dass funktionsfähige Fischabstiegsanlagen bisher nicht nachgewiesen sind und in der Praxis nicht existieren,
- der aktuellen zunehmenden Beeinträchtigung der Gewässerdurchgängigkeit durch den gegenwärtig (nach der euphemistisch so bezeichneten „Energiewende“) betriebenen, in Deutschland geförderten Ausbau der Wasserkraftnutzung,
- der Erkenntnis, dass die gemäß der WRRL und WHG sowie dem europäischen und deutschen Artenschutzrecht erstellten Wandfischprogrammen auf die Festlegung von Vorranggewässern angewiesen sind, die durch den Rückbau vieler Querbauwerke, die Reduzierung bestehender Wasserkraftanlagen, die Durchsetzung erhöhter Anforderungen an verbleibende Wasserkraftanlagen und die Verhinderung neuer Wasserkraftanlagen entwickelt werden müssen,
- der Einsicht, dass die vorgenannten Umwelt- und Bewirtschaftungsziele der WRRL und des WHG sowie die gewässer- und artenschutzbezogenen Programme nur im Rahmen einer konsistenten und konsequenten Verwaltung in Flussgebietseinheiten (Art. 3 WRRL, § 7 WHG) realisierbar sind, dieses naturräumliche Organisationsprinzip jedoch nur länderweise separierte Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (so namentlich in der

Flussgebietseinheit Rhein) und durch isolierte Einzelfallentscheidungen über Wasserkraftanlagen unterlaufen wird,

appelliert der Verband Deutscher Sportfischer e.V.

1. an die Regierungen der deutschen Bundesländer, im Rahmen ihrer Vollzugskompetenzen dafür Sorge zu tragen, dass bei der gebotenen Konkretisierung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme sowie bei den Entscheidungen in den einzelfallbezogenen Planfeststellungs-, Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren die durch vermehrte Wasserkraftnutzung drohende Verfehlung der Umwelt- und Bewirtschaftungsziele abgewendet wird.
2. an die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und die Flussgebietsgemeinschaften, im Rahmen der länderübergreifenden Koordination die vorgewährte Zielverwirklichung sicherzustellen und der drohenden Zielverfehlung in Folge vermehrter Wasserkraftnutzung entgegenzuwirken,
3. an die Bundesregierung, im Rahmen der Bundeswasserstraßenverwaltung und der gesamtstaatlichen Belange im gleichen Sinne der Zielverwirklichung tätig zu werden und den gegenläufigen, aus vermehrter Wasserkraftnutzung resultierenden Gefährdungen der Gewässerökologie und der Fischfauna entgegenzutreten,
4. an die Kommission der Europäischen Union, im Rahmen ihrer Kontrollkompetenzen und der gegenwärtig anstehenden Konsultation zum Fitness-Check ihrer Wasserpolitik dahin zu wirken, dass die Deutschland drohende Verfehlung der Umweltziele (Art. 4 I.V.m. Anh. V WRRL) in Folge des Ausbaus der Wasserkraftnutzung verhindert wird.

Bad Kreuznach, den 18.11.2011